

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage

BV/04/22/206

öffentlich

Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe Hier: Kreisumlage

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Carolin Heise	<i>Datum</i> 19.09.2022 <i>Verfasser:</i> Heise, Carolin
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)	04.10.2022	Ö
Gemeindevertretung Kalkhorst (Entscheidung)	20.10.2022	Ö

Sachverhalt:

Mit dem Bescheid vom 06.09.2022 wurde durch den Landkreis NWM die Kreisumlage 2022 für die Gemeinde Kalkhorst i. H. v. 736.827,93 € (39,6 v. H. der Umlagegrundlage) endgültig festgesetzt.

Aufgrund der zur Zeit der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 vorliegenden Daten wurde für die Kreisumlage ein Betrag i. H. v. 718.800 € eingeplant. Dies ergibt eine Haushaltsüberschreitung i. H. v. 18.027,93 € (PSK 61101-54421000).

Die Auszahlung an den Landkreis ist gesetzlich geregt und verpflichtend für die Gemeinden. Es ist daher ein Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe notwendig.

Die Mehraufwendungen können durch die Mehrerträge aus der Schlüsselzuweisung i. H. v. ca. 66.100 € (PSK 61101-41110000) gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Mehraufwendungen der Kreisumlage für das Jahr 2022 i. H. v. 18.027,93 €. Die Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen der Schlüsselzuweisung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)

	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
x	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
x	unvorhergesehen und
x	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch Mehreinnahmen/-erträgen aus der Schlüsselzuweisung 61101-41110000

Anlage/n:

1	Kreisumlagebescheid 2022 öffentlich
---	-------------------------------------



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Finanzen

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Gemeinde Kalkhorst
Der Bürgermeister
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
08. Sep. 2022			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Auskunft erteilt Ihnen Herr Fandrich

Zimmer 2.122 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 2000 Fax 03841 3040 82000
E-Mail t.fandrich@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2032010037 / Kalkhorst 2022

Wismar, d. 06.09.2022

Kreisumlagebescheid 2022

Für die Gemeinde Kalkhorst wird für das Haushaltsjahr 2022 folgende Kreisumlage festgesetzt:

736.827,93 EUR

Begründung:

Die am 24.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Nordwestmecklenburg (Beschluss-Nr. 246-22/2022) wurde am 30. Juni 2022 durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V genehmigt und mit Ablauf des 04.07.2022 im Internet unter www.nordwestmecklenburg.de/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2022 ist damit rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Auf Grundlage des § 30 Abs. 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S.166), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltbegleitgesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 403) in Verbindung mit § 5 der Haushaltssatzung 2022/2023 des Landkreises Nordwestmecklenburg wird eine **Kreisumlage in Höhe von 39,6 v. H. der Umlagegrundlagen** erhoben.

Die Kreisumlagegrundlage ergibt sich aus der Bekanntmachung nach § 32 Abs. 3 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes M-V (Amtsblatt M-V Nr. 34 S. 476) i.V.m. dem Festsetzungsbescheid nach § 32 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes M-V.

Folgende Ermittlung (lt. Angaben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V auf dem FAG-Onlineportal: <http://download.laiv-mv.de/fagonline>) liegt den festgesetzten Beträgen zu Grunde:

-in EUR-

Steuerkraftmesszahl 2020:	1.102.718,32
Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben 2022:	825.104,33
abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 FAG M-V 2022	0,00
Kreisumlagegrundlage einschl. einheitlicher Absenkung um 3,483 % gemäß § 30 Abs.3 Nr. 3 FAG M-V 2022:	1.860.676,59
Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022:	736.827,93

Gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 FAG M-V ist die Kreisumlage anteilig zu zahlen, wenn Teilbeträge der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer den Gemeinden zufließen.

Daraus ergibt sich eine zu zahlende monatliche Kreisumlage von:

Januar-November:	61.402,33
Dezember:	61.402,30

Nach § 33 Absatz 2 Satz 3 FAG M-V darf der Landkreis Nordwestmecklenburg vor Weiterleitung der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich diese gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden aufrechnen. Das ist zulässig, soweit es sich um fällige Forderungen aus der Kreisumlage gemäß § 30 FAG M-V, aus dem Kreisanteil an der Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG M-V oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

Übersteigt der Umlagebetrag die jeweilige Zuweisung, ist die Differenz bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats an den Landkreis Nordwestmecklenburg zu zahlen.

Für die Monate Januar bis August 2022 wurden bereits anteilig monatliche Abschläge in Höhe von 467.881,68 EUR für die Kreisumlage entrichtet.

Damit ist für die Monate Januar bis August 2022 eine Kreisumlage in Höhe von 23.336,96 EUR nachzuzahlen.

Die nachzuzahlende monatliche Kreisumlage wird auf die Monate September bis Dezember verteilt und beträgt 5.834,24 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in

23970 Wismar, Rostocker Str. 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat.

Im Auftrag



Fandrich
Fachdienstleiter